

 **Extra-Blatt!** 

Hindenburg

Kreis =  **Blatt.**

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 9. Hindenburg D.=S., den 6. März 1915.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Aufgrund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe dazu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen vom 4. August 1914 werden für den Kreis Hindenburg D/S. folgende

Höchstpreise

festgesetzt:

Roggenmehl 23 Pfg. für das Pfund,

Weizenmehl mit Roggenmehl gemischt (sog. Kriegsweizenmehl) 25 Pfg. für das Pfund,

diese Preise gelten für den Kleinhandel, d. i. die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher;

Roggenbrot 40 Pfg. für 2 Pfund,

„ **80 Pfg. für 4 Pfund;**

Semmel 5 Pfg. für eine Semmel von $\frac{1}{6}$ Pfund.

In diesen Mehl- und Brotpreisen ist der Preis für eine etwaige Verpackung einbegriffen, sodaß dafür eine besondere Bezahlung nicht verlangt werden darf.

Ich weise dabei besonders darauf hin, daß für andere Mehle z. B. für Hafermehl, Gerstenmehl, auch für sogenanntes Kaiserauszugmehl Höchstpreise nicht festgesetzt worden sind, die Preisbildung für diese Mehle vielmehr dem freien Handelsverkehr überlassen bleibt, daß aber auch diese Mehle vom 8. d. Mts. ab nur gegen Brot- oder Mehlfarten verkauft werden dürfen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Die Anordnung tritt mit dem 8. März 1915 in Kraft, zugleich tritt die Bekanntmachung vom 26. Februar 1915, Kreisblatt Seite 143, außer Geltung.

Hindenburg O/S., den 6. März 1915.

Der Königliche Landrat.

Suermondt.
